

ANALEKTEN.

1.

Über Bachiarus und Peregrinus.

Von

O. F. Fritzsche in Zürich ¹.

Von einem Bachiarus haben sich zwei kleine Schriften erhalten, der „Liber de fide“ ², den zuerst Muratori veröffentlichte ³, und der schon früher wiederholt gedruckte „Liber de reparatione lapsi“ ⁴. Die letztere Schrift ist an einen Januarius gerichtet, der als beatissimus frater angeredet wird. Sie ist in einem milden und um das Heil der Gefallenen besorgten Sinne geschrieben: man solle diese nicht durch allzu grofse Strenge zur Verzweiflung treiben, sondern sie durch freundliches Entgegenkommen wieder zu gewinnen suchen, eingedenk, dafs auch wir Fleisch, der Fleischeslust unterworfen seien. Es handelte sich um Fleischesvergehen in Klöstern, vgl. c. 1046: *illud quale est, quod a quibusdam audivimus dici: ut illa vel ille, qui criminis peccatique consortes sunt, veluti in matrimonio coniugioque iungantur. Absit hoc a christiani oris eloquio*, und c. 1058: *Ac forsitan suggesterat tibi ille consiliator antiquus (Gen. 3, 1) quia possis istam paenitentiam quam suademus tibi in senectute tua agere et nunc famem desiderii tui sub coniugii nomine satiare. In*

1) Von dem inzwischen dahingegangenen hochverdienten Gelehrten ist der Redaktion eine Arbeit über den Priscillianismus zugegangen, deren erster, die äufere Geschichte behandelnder Teil in einem der nächsten Hefte erscheinen wird. Der zweite über die Lehre ist leider unvollendet geblieben. Es ist bisher noch nicht gelungen, einen geeigneten Bearbeiter dafür zu finden.

2) Migne, Patrol. lat. XX, col. 1019—1036.

3) Anecd. II, (Mediol. 1698. 4), p. 9—26.

4) Migne l. l., c. 1037—1062.

gleicher Tendenz, gegen Gefallene nicht zu große Strenge anzuwenden, schrieb damals ein Bischof Paulus eine Schrift „De paenitentia“, s. Genad. De vir. ill. 32.

Da Bachiarus in einer der Häresie anheimgefallenen Provinz geboren war, wurde er als Häretiker verdächtigt. Dagegen wehrte er sich im „Liber de fide“, den er an einen beatissimus frater richtete. So weit ich sehe, schreibt er, macht mich nicht die Rede, sermo, sondern die Gegend verdächtig, und wie ich nicht des Glaubens wegen erröte, so schäme ich mich wegen der Provinz; aber es sei ferne, daß mich bei heiligen Männern der Flecken, macula, der irdischen Geburt anstecke (c. 1019). Nach dem Spruche, sententia, gewisser Vorsteher, praesidentum, werde ich verurteilt, iudicamur, als ob ich vom Irrtum getäuscht sein müßte (c. 1020). Si agnoscimus patriam, erubescamus et culpam; mihi enim civitas cui renovatus sum (der Staat, dem, für den ich getauft bin, nämlich der christliche) regio effecta vel patria est¹ (ich brauche mich also nicht zu schämen). Nihil mihi de terrenis affinitatibus ascribatur, quibus renuntiasse meminimus (c. 1022): non mihi patria confessionem, sed confessio patriam dedit (c. 1024). Wenn nun Bachiarus seine Rechtgläubigkeit in betreff der Trinität zu erweisen sucht, die Seele für geschaffen erklärt, die nicht ein Teil Gottes sei und nicht durch die Zeugung ex transfusione entstehe, den Teufel nicht für ingenitus hält, sondern als guter Engel boni et mali capax sei er geschaffen, aber durch Hochmut gefallen und der ewigen Strafe verfallen, wenn er bemerkt, daß alles gut geschaffen sei, aber die Enthaltung von Speisen pro continentia carnis für nützlich hält, die Ehe billigt, aber die Enthaltbarkeit in ihr empfiehlt und die Virginität hochhält, das Alte und Neue Testament gleich schätzt, an das darin gegebene Geschichtliche glaubt, aber auch nach spirituellem Sinn forscht, die Lehrer verdammt, die sich im Geheimen hält und sich scheut an die Öffentlichkeit zu treten, sich an die kirchlichen Fasten hält, aber den sacerdotes sive doctores sich unterwirft, wenn sie Besseres sagen — so sind das alles Punkte, die beim Priscillianismus in Frage kamen, und es ist unverkennbar, daß er sich in betreff desselben zu reinigen sucht.

Bachiarus war nach Gennadius² Mönch, vir christianae philosophiae, und zwar ein sehr eifriger, nudus et expeditus cavare deo disponens. Ferner soll er artige Schriftchen, grata opuscula, herausgegeben haben, von welchen Gennadius selbst nur ein Buch vom Glauben gelesen habe. Nun das ist das uns vorliegende.

1) Nicht verstanden von Gams, Kirchengesch. von Spanien II, 1, S. 412.

2) De vir. ill. 24.

Wenn Gennadius weiter erzählt, daß Bachiarius eine peregrinatio unternommen habe, und weil er wegen derselben in üblen Ruf gekommen sei, sich in dieser Schrift dem Bischofe der Stadt, pontifici urbis¹, gegenüber rechtfertigen, so ist dies eine irrige Annahme des Gennadius, zu welcher ihn folgende Worte des Bachiarius verleiteten: Nos patriam etsi secundum carnem novimus, sed nunc iam non novimus (2 Kor. 5, 16), et desiderantes Abrahæ filii fieri, terram nostram cognationemque reliquimus (Gen. 12, 1), c. 1019. Von einer peregrinatio des Bachiarius ist nichts bekannt, wie schon richtig Muratori bemerkte.

Nach der Tradition war Bachiarius Britannier. Muratori bezweifelte dies, ohne jedoch sein Vaterland zu bestimmen. Richtig erkannte der ungenannte Verfasser des Bachiarius illustratus², daß seine Heimat in der spanischen Provinz Gallæcia zu suchen sei. Dort gab es in alter Zeit eine ansehnliche Stadt mit einem Bischofssitze, Britona, Britonia, Britania genannt, zwei Meilen von Mondonedo gelegen. Später ist sie zu dem armseligen Dorfe Bretagna herabgesunken. So erklärt sich auch die Angabe, daß er Britannier gewesen.

Endlich können wir auch über die Zeit, in der Bachiarius schrieb, nicht eben in Zweifel sein. Er kennt den error Helvidianus (c. 1029) und schreibt (c. 1023): si pro culpa unius totius provinciae anathemanda generatio est, damnetur et illa beatissima discipula, h. e. Roma, de qua nunc non una, sed duæ vel tres aut eo amplius haereses pullularunt —. Das führt auf das erste oder zweite Jahrzehnt des 5. Jahrhunderts, Bachiarius wird ein älterer Zeitgenosse des Orosius gewesen sein. Übrigens hatte damals der Priscillianismus in Gallæciën solche Verbreitung gefunden, daß selbst der Name Gallæcier verdächtig machte.

Von Priscillian haben sich in einer Reihe von Handschriften „Canones in Pauli Ap. epistulas a Peregrino Episc. emendati“ erhalten, deren Text neuerlich Ge. Schepfs in seiner Ausgabe: „Priscilliani quæ supersunt“ (Vindob. 1889) nach guten Handschriften berichtet und mit einem kritischen Kommentar herausgegeben hat. Dieser Schrift sind zwei Vorreden vorausgeschickt, die eine ist von Priscillian. Er richtet sie an einen Freund, der oft mündlich oder schriftlich von ihm verlangt hatte, daß er gegen die Ränke der Häretiker eine auf scharfsinniger Schriftforschung beruhende, kurze und gefällige Schutzwehr aufstelle,

1) Unter der Stadt versteht man Rom, im Sinne des Gennadius, dem die Worte überhaupt angehören, wohl richtig. Aber der Adressat ist in einem Kloster zu suchen.

2) S. de Priscilliani haeresi dissertatio in Raccolta d'opuscoli scientifiche e filologici, T. XXVII (Venezia 1742), 8, p. 74—76.

durch welche die Unverschämtheit derer abgewiesen würde, welche die ihnen vorgehaltenen wahrsten Zeugnisse in ihren schlechten Sinn zu verdrehen suchen, oder wohl leugnen, daß sie sich geschrieben fänden. Dazu, meint er, bedürfe es nicht eines listigen rednerischen Wortschwalles, noch verführerischer Syllogismen, vielmehr müsse die lautere Wahrheit aus der Schrift selbst hervorleuchten. Demnach habe er für nützlich erachtet, aus den vierzehn Briefen des Apostels Paulus ¹ die Zeugnisse dem Sinne nach zu sondern, diese der Zahl nach zu ordnen und diese Zahlen von jedem Briefe der Menge nach mit Tinte kenntlich zu machen. Außerdem habe er aus diesen Zeugnissen neunzig Canones gezogen und die Zahlen, wo die Zeugnisse zu finden seien, unten angegeben. Da aber die Canones aus wenigen Worten bestehen, die Zeugnisse aus vielen Versen, so stimme von einigen Zeugnissen nur der Anfang, von andern die Mitte, von einigen aber das Ende, meistens jedoch das Ganze mit den Canones. Ohne irgendjemandem feind zu sein, habe er den Zusammenhang der Schrift treu dargelegt, um den Fremden zuhülfe zu kommen. Übrigens behandeln die Canones nicht nur das Dogmatische, sondern auch das sonstige Kirchenwesen.

Vor dieser Vorrede steht in den Handschriften die eines Mannes, der sich Bischof Peregrinus nennt. Dieser bemerkt, daß der Verfasser der folgenden Vorrede und der Canones nicht etwa Hieronymus sei, sondern Priscillian, daß er aber für nötig befunden habe, vieles darin im üblen Sinne Gesagte dem Sinne des katholischen Glaubens gemäß zu gestalten: aus einer sorgfältigen Vergleichung dieses berichtigten Exemplars mit dem des Priscillian werde dies erhellen. Hat sonach Peregrinus durch seine Änderungen die Arbeit des Priscillian wesentlich korrumpiert, so werden wir sie nicht eben zu beachten haben.

Aber wer war Peregrinus? Von einem spanischen Bischof dieses Namens findet sich nirgends eine Spur. Sicher war der Genannte keine unbedeutende Persönlichkeit, und wir werden sie in der Zeit zu suchen haben, in der der Priscillianismus noch kräftige Vertretung hatte. Dem Namen begegnen wir in einer Reihe spanischer Handschriften, in der vor den Proverbien eine Vorrede mit den Worten: *Tres libros Salomonis* beginnt und mit: *Et ideo, qui legis, semper Peregrini memento*, schließt. Ferner findet sich an drei Stellen der Bibel des heil. Isidor die Unterschrift: *Et Peregrini f[ratres] o carissimi memento* ². Es scheint, daß er nicht ein bloßer Abschreiber war. Wie nun, wenn sein

1) Paulinisch ist ihm auch der Hebräerbrief.

2) Vgl. auch Sam. Berger, *Hist. de la Vulgate pendant les premiers siècles du moyen age* (Paris 1893), p. 42sqq.

Name Peregrinus ein verkappter war? Ist dem so, so dürfen wir nach dem, was vorliegt, mit vollem Rechte in ihm den Bachiarus¹ erblicken. Dieser stand als Galläcier unter der schweren Anklage, Priscillianist zu sein. Mich hat, sagt er, nicht mein Glaube, sondern das Vaterland zum Häretiker gestempelt, das Vaterland secundum carnem kenne ich nicht mehr, ich habe es und die irdische Verwandtschaft verlassen, mein Vaterland ist durch die Taufe die civitas christiana, non mihi patria confessionem, sed confessio patriam dedit. Wenn Berger sagt: Pélerin, voyageur et exilé pour sa conscience, il parait s'être fait une gloire de son exil et un titre du nom „d'étranger“, so nimmt sich das zwar recht hübsch aus, aber wahr war es nicht, er war, wie wir sahen, weder Pilger, noch Reisender, noch Exilierter. Und doch konnte er sich einen Fremden mit Fug und Recht nennen.

2.

Regula coenobialis S. Columbani abbatis.

Herausgegeben

von

Dr. O. Seebass.

Bei dem unten folgenden Texte ist die ältere Rezension der hier von den kleineren Schriften Columbas d. Jüng. an letzter Stelle erscheinenden sogen. Cönobialregel mit größeren Lettern zum Abdruck gebracht. Die zweite Rezension (Reg. coen. II) schließt den Wortlaut der älteren nahezu vollständig in sich ein, schiebt aber eine Reihe von Zusätzen, teils größeren, teils geringeren Umfangs in denselben ein und hat am Ende einen längeren neuen Abschnitt aufzuweisen². Diese Zusätze sind mit kleinerem Druck wiedergegeben.

1) Vgl. bei Schepfs den Index s. v. Peregrinus und Berger a. a. O. S. 28.

2) Man vergleiche über das Verhältnis der beiden Rezensionen zu einander und zur Regel Columbas überhaupt vorderhand meine Dissertation über Columbas Klosterregel und Bußbuch, S. 43 ff.